

Zweckverband Wasserversorgung Hexental



Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental

Az.: 818.41:7

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental am 14. Dezember 2017 folgende Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Präambel

Um Synergieeffekte in organisatorischer, technischer und finanzieller Hinsicht zu erreichen und um die Versorgungssicherheit in den kommunalen Wasserversorgungen zu erhöhen, kooperieren die Gemeinden in der Form eines Zweckverbandes.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Au, Merzhausen, Sölden und Wittnau, im Folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen "Zweckverband Wasserversorgung Hexental" einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Merzhausen.
- (3) Der Zweckverband führt in seinem Dienstsiegel das kleine Landeswappen mit der Umschrift „Zweckverband Wasserversorgung Hexental“.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die für die Trinkwasserversorgung erforderlichen organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten sowie die Anlagen gemäß § 3 (Verbandsanlagen) zu betreiben, um die Wasserversorgung der Mitgliedsgemeinden zu gewährleisten. Die Wassergewinnung sowie die Wasseraufbereitung sind nicht Aufgabe des Zweckverbandes.
- (2) Der Zweckverband übernimmt darüber hinaus nachrangig auf Weisung der Mitgliedsgemeinden Aufgaben der Wasserversorgung der Mitgliedsgemeinden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 GKZ gegen Kostenerstattung.

- (3) Für andere Gemeinden kann der Zweckverband auf Antrag und Kostenerstattung ebenfalls tätig werden.
- (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband betreibt die folgenden Anlagen
 - a.) Pumpanlage mit Messanlage im Hochbehälter der Stadt Freiburg (St. Georgen),
 - b.) Hochbehälter Schönberg-Merzhausen,
 - c.) Hochbehälter Schönberg-Au,
 - d.) Hochbehälter Schloßberg-Au,
 - e.) Hochbehälter Sölden-Dorf,
 - f.) Hochbehälter Becherwald,
 - g.) Hochbehälter Sölden-Wald,
 - h.) Hochbehälter Biezychofen und
 - i.) die Verbindungsleitungen und Steuerkabel zwischen oben genannten Anlagen und die dazugehörigen Steuerungsanlagen, Druckminderer sowie Verteilerschächte.
- (2) Sofern sich die Anlagen noch nicht im Eigentum des Zweckverbandes befinden, gehen diese mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2018, sofern die abgebende Gemeinde zustimmt, über.

§ 4 Pflichten der Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden haben den Zweckverband unverzüglich von Veränderungen in ihrer Wasserversorgung zu benachrichtigen, die sich auf die den Verbandszwecken dienenden Anlagen auswirken, die Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

§ 5 Deckung des Finanzbedarfs/Umlagen

- (1) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen (u. a. Leistungsentgelte, Kostenersätze, Verkauf, Mieten, Pachten, Kredite und Staatszuweisungen) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedsgemeinden Umlagen erheben. Umlagen werden erhoben als
 - a) Finanzierungsumlage für Investitionen vor dem 31. Dezember 2017 (§ 5 Abs. 2),
 - b) Finanzierungsumlage für Investitionen für das unbewegliche Vermögen (Verbandsanlagen nach § 3) nach dem 1. Januar 2018 (§ 5 Abs. 3),
 - c) Unterhaltungsumlage für das unbewegliche Vermögen (Verbandsanlagen nach § 3) (§ 5 Abs. 4),

- d) Finanzierungsumlage für Anschaffungen von beweglichen Geräten und Ausstattungsgegenständen, die nicht unter die Wertgrenze geringwertiger Wirtschaftsgüter fallen, sowie der Kauf von Fahrzeugen (§ 5 Abs. 5),
- e) Betriebsumlage zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes bzw. der Ergebnisrechnung (§ 5 Abs. 6).
- (2) Die Finanzierungsumlage für Investitionen, welche vor dem 31. Dezember 2017 getätigt wurden, wird ab dem 1. Januar 2018 nach Kostenschlüsseln laut nachfolgender Auflistung von den Mitgliedsgemeinden getragen. In die Finanzierungsumlage fließen Abschreibung, Zins und Tilgung (sofern nicht durch die Abschreibung gedeckt) ein.

a) Erstinvestitionen

Bezeichnung Anteil in Prozent	Au %	Merzhausen %	Sölden %	Wittnau %
Erstinvestitionen (bis zum 31.12.1977)	25,965	39,155	18,406	16,474

Der Umlagemaßstab wurde aus der Satzung vom 3. Dezember 2003 (Abrechnung nach den damals zugeordneten Baukosten) übernommen.

b) Hochbehälter Schloßberg-Au

Bezeichnung Anteil in Prozent	Au %	Merzhausen %	Sölden %	Wittnau %
Hochbehälter (HB) Schloßberg-Au mit Verbindungsleitungen (VL) (VL Becherwald, VL HB Schönberg - HB Schloßberg)	20,22	37,53	20,97	21,28

Der Umlagemaßstab wurde aus einer Gewichtung von Versorgungssicherheit, Leitungslänge und Einwohnerzahl zum 30.06.2016 der jeweiligen Mitgliedsgemeinden ermittelt. Die als Anlage beigefügte Berechnung des Umlageschlüssels ist Bestandteil dieser Satzung.

c) Sonstige Investitionen

Bezeichnung Anteil in Prozent	Au %	Merzhausen %	Sölden %	Wittnau %
Sonstige Investitionen (alle Verbandsanlagen außer Nr. a, b und d vom 01.01.1978 bis 31.12.2017) sowie das bewegliche Vermögen, welches vor dem 31.12.2017 erworben wurde.	variabel	variabel	variabel	variabel

Die vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 2017 getätigten sonstigen Investitionen (Verbandsanlagen außer Nr. a, b und d) sowie das bewegliche Vermögen, welches vor dem 31. Dezember 2017 erworben wurde, werden durch Umlagen zu 50 Prozent nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und zu 50 Prozent nach der verkauften Wassermenge an den Endverbraucher der jeweiligen Mitgliedsgemeinde von diesen getragen. Bei der Einwohnerzahl ist Grundlage die jeweils geltende

Einwohnerzahl zum 30. Juni des laufenden Jahres. Grundlage für die verkaufte Wassermenge an den Endverbraucher ist der zum Ende des laufenden Verbrauchsjahres ermittelte Wert durch die Verbandsverwaltung.

d) Erschließung Quellgebiet Horben-Au

Bezeichnung Anteil in Prozent	Au %	Merzhausen %	Sölden %	Wittnau %
Erschließung Quellgebiet Horben-Au (Erschließung durch ZVW erfolgt; Kostenersatz nur von Au und Merzhausen)	23,16	76,84	0,00	0,00

Der Umlagemaßstab wurde aus der Satzung vom 3. Dezember 2003 (Abrechnung nach den damals zugeordneten Baukosten) übernommen.

- (3) Die Finanzierungsumlage für Investitionen für das unbewegliche Vermögen nach dem 1. Januar 2018, welche die Anlagen nach § 3 (Verbandsanlagen) betreffen, werden laut nachfolgender Tabelle ab dem 1. Januar 2018 wie folgt von den Mitgliedsgemeinden getragen:

Bezeichnung Anteil in Prozent	Au %	Merzhausen %	Sölden %	Wittnau %
Investitionen nach dem 01.01.2018 für die Verbandsanlagen nach § 3	20,22	37,53	20,97	21,28

Der Umlagemaßstab ermittelt sich aus einer Gewichtung von Versorgungssicherheit, Leitungslänge und Einwohnerzahl zum 30.06.2016 der jeweiligen Mitgliedsgemeinden. Die als Anlage beigefügte Berechnung des Umlageschlüssels ist Bestandteil dieser Satzung.

Bei Zugang auf ein bestehendes Anlagegut in der Anlagenbuchhaltung, welches nach einem Kostenschlüssel nach Absatz 2 Nr. a und c berechnet wurde, fließt ab Zugang die gesamte Abschreibung sowie Zinsen und Tilgung (sofern nicht durch die Abschreibung gedeckt) als Finanzierungsumlage nach dem Kostenschlüssel nach Absatz 3 ein.

- (4) Die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens nach § 3 (Verbandsanlagen) werden wie folgt ab dem 1. Januar 2018 von den Mitgliedsgemeinden getragen:

Bezeichnung Anteil in Prozent	Au %	Merzhausen %	Sölden %	Wittnau %
Unterhaltung unbewegliches Vermögen nach § 3 (Verbandsanlagen)	20,22	37,53	20,97	21,28

Der Umlagemaßstab ermittelt sich aus einer Gewichtung von Versorgungssicherheit, Leitungslänge und Einwohnerzahl zum 30.06.2016 der jeweiligen Mitgliedsgemeinden. Die als Anlage beigefügte Berechnung des Umlageschlüssels ist Bestandteil dieser Satzung.

- (5) Anschaffungskosten für bewegliche Geräte und Ausstattungsgegenstände, die nicht unter die Wertgrenze geringwertiger Wirtschaftsgüter fallen, sowie der Kauf von Fahrzeugen werden entsprechend dem jeweiligen Wasserbezug von den

Mitgliedsgemeinden über eine Umlage getragen. Der jährliche Wasserbezug ergibt sich aus den Zählwerten der Hochbehälter vor Einspeisung in das Ortsnetz zum Stichtag 31.12. eines jeden laufenden Jahres. Werden die beweglichen Geräte und Ausstattungsgegenstände bzw. die Fahrzeuge über Darlehen finanziert, so fließen Abschreibung, Zins und Tilgung (sofern nicht durch die Abschreibung gedeckt) in die Umlage ein.

- (6) Die laufende Betriebsumlage wird entsprechend dem jeweiligen jährlichen Wasserbezug von den Mitgliedsgemeinden getragen. Der jährliche Wasserbezug ergibt sich aus den Zählwerten der Hochbehälter vor Einspeisung in das Ortsnetz zum Stichtag 31.12. eines jeden laufenden Jahres. Die laufende Betriebsumlage erfasst alle Ausgaben abzüglich der vorhandenen Einnahmen des Verwaltungshaushaltes bzw. der Ergebnisrechnung, ohne die Darlehenszinsen und Abschreibungen. Hiervon ausgenommen sind auch die Unterhaltungen für das unbewegliche Vermögen (Verbandsanlagen) nach § 3.
- (7) Die Abrechnung der verkauften bzw. bezogenen Wassermenge zwischen den Mitgliedsgemeinden untereinander und der Verkauf bzw. Bezug von Fremdwasser wird von der Verbandsverwaltung durchgeführt.
- (8) Auf die voraussichtlichen Verbandsumlagen nach § 5 Abs. 2 bis 6 werden monatliche Vorauszahlungen zum zehnten eines Monats erhoben. Solange der Haushaltsplan noch nicht beschlossen ist, sind monatliche Vorjahreszahlungen weiter zu entrichten.
- (9) Die Anlagenteile, die untergeordnet auch zur Wasseraufbereitung und Wassergewinnung in den Hochbehältern Schloßberg-Au, Sölden-Wald und Biezychofen dienen, (z. B. Verteilerkasten), werden von den Mitgliedsgemeinden zur Wassergewinnung bzw. Wasseraufbereitung kostenfrei mitgenutzt, da eine differenzierte Zuordnung der Kosten kaum möglich und unverhältnismäßig ist.
- (10) Bestimmbare Aufwendungen bzw. Ausgaben, die ausschließlich für die Wasseraufbereitung bzw. der Wassergewinnung dienen, sind von den betreffenden Mitgliedsgemeinden dem Zweckverband in voller Höhe zu erstatten.
- (11) Im Zuge der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens kann sich die Zuordnung von Betriebs- und Investitionskosten ändern. Sollte diese Abweichung von den Grundsätzen der Kameralistik wesentlich sein, muss die Abgrenzung überprüft werden.

II. VERFASSUNG, VERTRETUNG UND VERWALTUNG

§ 6

Organe des Zweckverbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung (§ 7) und
 - b) der Verbandsvorsitzende (§ 9).
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung und den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) entsprechend anzuwenden.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden sowie je angefangene 2.500 Einwohnern einem Vertreter aus der Mitte des jeweiligen Gemeinderates (Verbandsräte). Die Bürgermeister und die Verbandsräte werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. Die Verbandsräte werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt.
- (2) Scheidet ein Verbandsrat vorzeitig aus dem Amt aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch die Zugehörigkeit zur Bezirksversammlung.
- (3) Jede Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme.
- (4) Die Mitglieder der Bezirksversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung, die in der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit geregelt ist.

§ 8 Zuständigkeit der Bezirksversammlung und Geschäftsgang

- (1) Die Bezirksversammlung ist die Vertretung der Verbandsmitglieder und das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes und den Verbandsvorsitzenden fest, entscheidet in der ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden. Die Bezirksversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, für die der Verbandsvorsitzende nicht zuständig ist.
- (2) Für die Sitzung der Bezirksversammlung gilt Folgendes:
 - a.) Die Bezirksversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss zeitnah auch dann einberufen werden, wenn es eine Mitgliedsgemeinde unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt; diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören. Über die Verhandlung der Bezirksversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese wird den Mitgliedsgemeinden nach Unterschrift durch den Verbandsvorsitzenden, dem Protokollführer sowie zwei weiteren Vertretern aus der Bezirksversammlung übersandt.
 - b.) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
 - c.) Wird in einer grundlegenden Angelegenheit eine Mitgliedsgemeinde überstimmt und fühlt sich diese hierdurch benachteiligt, hat sie das Recht, ein Schiedsgericht anzurufen. Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister der betroffenen Mitgliedsgemeinde, dem Verbandsvorsitzenden und einem Vertreter des Landratsamtes. Das Schiedsgericht bestimmt seinen Vorsitzenden selbst. Ist die Mitgliedsgemeinde, welcher der Verbandsvorsitzende angehört, selbst beteiligt, tritt an seine Stelle der erste Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Ist dessen Gemeinde ebenfalls beteiligt, tritt an seine Stelle der zweite Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Ist dessen Gemeinde ebenfalls beteiligt, wählt die

Verbandsversammlung einen Verbandsvertreter aus der Mitte der Verbandsversammlung.

- d.) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat entsprechend.

§ 9

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Verbandsvorsitzende muss Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus, ist der Verbandsvorsitzende zuständig für:
 1. Die Bewirtschaftung der im Verwaltungshaushalt (bzw. Ergebnishaushalt) veranschlagten Einnahmen und Ausgaben.
 2. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushaltes bzw. von Investitionen bis zum Betrag von 40.000 Euro.
 3. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 7.500 Euro im Einzelfall.
 4. Die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (5) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit geregelt ist.

§ 10

Geschäftsführer, Dienstkräfte

- (1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten ein.
- (2) Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich auf den Geschäftsführer übertragen.
- (3) Geschäftsführung, Haushaltsführung und Kassengeschäfte können durch Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft Hexental oder einer Mitgliedsgemeinde erledigt werden. Diese erhalten eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Vergütung, wenn die Aufgaben als Nebentätigkeit erledigt werden. Ansonsten wird der Aufwand der Verwaltungsgemeinschaft oder der Mitgliedsgemeinde gemäß gesonderter Vereinbarung erstattet.

- (4) Die Bediensteten des Verbandes sind im Falle der Auflösung des Zweckverbandes (§ 14) oder der Änderung seiner Aufgaben von den Mitgliedsgemeinden gemäß separater Vereinbarung zur Regelung der Dienstverhältnisse zu übernehmen.

§ 11 Aufsicht

Rechtsaufsichtsbehörde ist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg. Die Zuständigkeit der Fachaufsichtsbehörden bleibt hiervon unberührt.

III. ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG

§ 12 Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder gefasst werden. Andere Satzungen oder ihre Änderungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Mitgliedsgemeinden beschlossen.

§ 13 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) In den Zweckverband können weitere Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Über Aufnahme und Bedingungen für die Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) Mitglieder des Zweckverbandes können nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung ausscheiden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Verbandsmitglieder.
- (4) Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde haftet dem Zweckverband für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Bedingungen für das Ausscheiden fest. Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen.

§ 14 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder und Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt sein verwertbares Vermögen den Mitgliedsgemeinden zu. Das zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Umlageverhältnis gemäß den Umlageschlüsseln nach § 5 bildet die Grundlage für die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten. Verbindlichkeiten, die nur einzelne Mitgliedsgemeinden betreffen, bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen entscheidet die Verbandsversammlung über die Abwicklung des Zweckverbandes.

- (3) Die Bediensteten des Verbandes sind bei Auflösung des Verbandes gemäß den Bestimmungen in § 10 von den Mitgliedsgemeinden zu übernehmen.

IV. SONSTIGES

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden in Form des jeweils festgelegten Bekanntmachungsrechts.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die Verbandssatzung vom 3. Dezember 2003 wird aufgehoben.
(2) Diese Verbandssatzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Merzhausen, den 14. Dezember 2017

(Siegel)

Enrico Penthin
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Hexental geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental haben der Neufassung der Satzung wie folgt zugestimmt:

Gemeinde Au: Gemeinderatsbeschluss vom 8. November 2017
Gemeinde Merzhausen: Gemeinderatsbeschluss vom 8. November 2017
Gemeinde Sölden: Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2017
Gemeinde Wittnau: Gemeinderatsbeschluss vom 21. November 2017

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der einzelnen Mitgliedsgemeinden sowie der Verbandsversammlung übereinstimmt.
Merzhausen, den 15. Dezember 2017

(Siegel)

Enrico Penthin
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte für die Gemeinde Merzhausen durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 24 vom 15. Dezember 2017 und für Mitgliedsgemeinden Au, Sölden und Wittnau durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Rathäuser in der Zeit vom 18. Dezember 2017 bis 26. Dezember 2017. Der Hinweis auf diesen Aushang erfolgte im Amtsblatt Nr. 24 vom 15. Dezember 2017.
Merzhausen, den 2. Januar 2018

(Siegel)

Enrico Penthin
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental vom 14. Dezember 2017

Berechnung des Investitionskostenschlüssels nach § 5 der Verbandssatzung vom 14. Dezember 2017 für Investitionen ab dem 1. Januar 2018, für die Unterhaltung der Verbandsanlagen sowie für Hochbehälter Schloßberg-Au

Berechnung und Gewichtung aus den Komponenten Versorgungssicherheit, Verbindungsleitungen (Netzlänge), Einwohnerzahl sowie einer Gewichtung anhand des Anlagevermögens.

Komponente A) Verbindungsleitungen

			Anteil:	Anteil:		
	Netzlänge		50 % nach Leitungslänge	50 % nach Versorgungssicherheit	Schlüssel:	Gewichtung nach C)
						15,52%
Au	3.620 m		18,11%	25%	21,55%	3,35%
Merzhausen	3.920 m		19,61%	25%	22,30%	3,46%
Sölden	7.040 m		35,22%	25%	30,11%	4,67%
Wittnau	5.410 m		27,06%	25%	26,03%	4,04%
Gesamt	19.990 m		100,00%	100%	100,00%	15,52%

Komponente B) Hochbehälter

			Anteil:	Anteil:		
	Einwohner		50 % nach Einwohner	50 % nach Versorgungssicherheit	Schlüssel:	Gewichtung nach C)
	30.06.2016					84,48%
Au	1.423		14,95%	25%	19,98%	16,88%
Merzhausen	5.297		55,66%	25%	40,33%	34,07%
Sölden	1.292		13,58%	25%	19,29%	16,29%
Wittnau	1.505		15,81%	25%	20,41%	17,24%
Gesamt	9.517		100,00%	100%	100,00%	84,48%

Komponente C) Gewichtung der Schlüssel für A) Verbindungsleitungen und B) Hochbehälter

Grundlage: Gewichtung Verbindungsleitungen beim Zweckverband und der Hochbehälter beim Zweckverband und der Gemeinden zum 31.12.2017

ZVW: Restbuchwert Verbindungsleitungen zum 31.12.2017	387.589,00 €	15,52%
ZVW: Restbuchwert Hochbehälter zum 31.12.2017	1.738.092,09 €	
ZVW: Restbuchwert Steuerkabel zum 31.12.2017	81.488,41 €	
ZVW: Restbuchwert Zufahrt HB Biezighofen zum 31.12.2017	59.139,31 €	
MRZ: Restbuchwert Hochbehälter Becherwald zum 31.12.2017	89.575,12 €	
SÖ: Restbuchwert Hochbehälter Wald zum 31.12.2017	139.596,41 €	
WTN: Restbuchwert Hochbehälter Biezighofen zum 31.12.2017	2.280,56 €	
Summe Hochbehälter zum 31.12.2017	2.110.171,90 €	84,48%
Summe Restbuchwert Verbindungsleitungen und Hochbehälter zum 31.12.2017:	2.497.760,90 €	100,00%

D) Gemeinsamer Schlüssel aus A) Verbindungsleitungen und B) Hochbehälter

	A) Verbindungsleitungen	B) Hochbehälter	Schlüssel:
Au	3,35%	16,88%	20,22%
Merzhausen	3,46%	34,07%	37,53%
Sölden	4,67%	16,29%	20,97%
Wittnau	4,04%	17,24%	21,28%
Gesamt	15,52%	84,48%	100,00%